# Bauordnung der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Vom 10.6.1997, in der Fassung vom 18.8.2020 (ABl. Anhalt 2019 Bd. 1, S. 11),
zuletzt geändert durch Beschluss des Landeskirchenrat vom 18.8.2020
(ABl. Anhalt, Bd. 2, S. 42).

*In Ausführung der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbänden in der Ev. Kirche der Union – Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO – vom 1.7.1998 i.d.F. vom 28.11.2001) erläßt der Landeskirchenrat folgende Bauordnung der Evangelischen Landeskirche Anhalts v om 10.6.1997, in der Fassung vom 25.10.2011.*

**§ 1 Anwendungsbereich.** (1) Diese Bauordnung gilt für alle im Eigentum der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche Anhalts befindlichen Bauwerke (Gebäude und bauliche Anlagen), insbesondere:

- Kirchengebäude und Kapellen einschließlich deren Ausstattung, Einrichtung und Kunstgut;
- Ehemalige Pfarrhäuser und Wohngebäude einschließlich Nebengebäude;
- Gemeindehäuser, Kindertagesstätten, Schulen und sonstig genutzte Häuser;
- Einfriedungen;
- Verkehrsflächen und Tiefbauwerke (Klärgruben, Regenwasserversickerung, Versorgungsleitungen und dergleichen.)

(2) Zusätzlich zu der Verwaltungsordnung und dieser Bauordnung sind die staatlichen Bestimmungen, insbesondere die Landesbauordnung und das Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalts, zu beachten.

(3) Die Anlagen sind Bestandteil dieser Bauordnung. Die Anlagen werden Gegebenheiten gemäß in regelmäßigen Abständen aktualisiert.

**§ 2 Unterhaltung und Pflege.** (1) [1] Der Gemeindekirchenrat ist für die Pflege und Unterhaltung einschließlich der Baumaßnahmen zuständig. [2] Er hat die erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig zu veranlassen und durchzuführen. [3] Er hat insbesondere darauf zu achten, dass die Dauernutzungsberechtigten (Mieter) ihrer Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der Räume nachkommen.

(2) [1] Werden Bauschäden festgestellt, die zu einer akuten Gefährdung von Menschen oder des Bauwerkes führen können, ist sofort das Bauamt der Landeskirche zu unterrichten. [2] Dieses informiert das Bauordnungsamt. [3] Zusammen mit dem Bauamt der Landeskirche sind Sofortmaßnahmen einzuleiten.

(3) [1] Baubegehungen in Kirchen sind im Falle der Planung einer Baumaßnahme, bei einem Pfarrstellenwechsel, ansonsten alle fünf Jahre, erstmals 2024, jeweils im Frühjahr bis zum 31. Mai durchzuführen. [2] Hieran nehmen teil: mindestens ein Vertreter des Gemeindekirchenrates und ein zuständiges Mitglied des Mitarbeitendenverbundes. [3] Sind nicht nur geringfügige Schäden zu befürchten oder ist eine bauliche Maßnahme geplant, ist das Bauamt der Landeskirche vor der Begehung zu informieren, um der Vertreterin/dem Vertreter des Bauamtes der Landeskirche und ggf. der Dezernentin/dem Dezernenten die Teilnahme zu ermöglichen. [4] Von der Begehung ist ein Protokoll nach dem vom Landeskirchenamt elektronisch abrufbaren und ausfüllbaren Muster anzufertigen. [5] Der Gemeindekirchenrat hat das Protokoll zu beraten und dem Bauamt der Landeskirche unverzüglich, spätestens bis zum 30. Juni, zuzuleiten.

(4) [1] Orgeln und Glocken sind in die Begehung mit einzubeziehen. [2] Ggf. sind die/der Orgelsachverständige und/oder die/der Glockensachverständige hinzuzuziehen.

(5) Findet eine Begehung mit öffentlichen Ämtern (insbesondere Denkmalschutzbehörden) und Zuwendungsgebern statt, ist das Bauamt der Landeskirche oder ggf. die zuständige Dezernentin/der zuständige Dezernent des Landeskirchenrates hinzuzuziehen.

(6) Aktuelle Baubegehungsprotokolle sind Voraussetzung für die Genehmigung von Baumaßnahmen und ggf. Beihilfen sowie die Befürwortung von Förderanträgen.

**§ 3 Bauplanung, Bauberatung.** (1) [1] Baumaßnahmen sind nach Dringlichkeit zu planen. [2] Sie haben sich in ein Gesamtkonzept zur Sanierung und Erhaltung des Bauwerks einzufügen. [3] Deshalb sollte vor konkreten Maßnahmen ein Sanierungskonzept und eine denkmalpflegerische Zielstellung erarbeitet werden. [4] Höchste Dringlichkeit haben Arbeiten an Dach, Holzwerk und der Gebäudehülle, ferner alle sonstigen Maßnahmen, die der Sicherheit des Bauwerks und seiner Nutzer dienen.

(2) [1] Bei allen baulichen Maßnahmen ist das Bauamt der Landeskirche frühzeitig in den Bauplanungsprozess einzubeziehen. [2] Die Bauberatung dient der fachlichen Absicherung einschließlich der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit von Maßnahmen, der Finanzierung und Erhebung von Folgekosten sowie dem Einhalten von einschlägigen Bestimmungen des privaten und öffentlichen Rechts (BGB, VOB, Förderrichtlinien des Landes, Landesbauordnung, Denkmalschutzgesetz, Baugesetzbuch, ggf. weiterer Rechtsvorschriften).

(3) Die Bauberatung erfolgt nach formloser Anzeige des Vorhabens beim Bauamt der Landeskirche.

**§ 4 Um- oder Neugestaltungen oder Ausstattungen gottesdienstlicher Gebäude sowie Nutzungserweiterung.** [1] Um- oder Neugestaltungen oder Ausstattungen gottesdienstlicher Gebäude sowie Nutzungserweiterungen sind durch Architektinnen/Architekten, Künstlerinnen/Künstler oder Restauratorinnen/Restauratoren mit entsprechender Eignung vorzubereiten, zu planen, zu steuern und zu überwachen. [2] Die Eignung wird durch das Bauamt der Landeskirche im Einvernehmen mit dem Gemeindekirchenrat festgestellt. [3] Im Übrigen sind die Vorschriften dieser Bauordnung unmittelbar anzuwenden.

**§ 5 Baugenehmigung.** (1) [1] Ist das Bauvorhaben nach Art, Umfang und Finanzierungsmöglichkeiten bestimmt, stellt der Gemeindekirchenrat nach einem entsprechenden Beschluss mit dem unterschriebenen und vollständig ausgefüllten Bauplanungsformular gemäß vorgeschriebener Anlage über die Kreisoberpfarrerin/den Kreisoberpfarrer den Antrag auf Baugenehmigung beim Bauamt der Landeskirche. [2] Dem Formular sind beizufügen die Kostenschätzung des Planungsbüros oder drei Angebote pro Gewerk sowie zeichnerische Unterlagen und die Maßnahmebeschreibung. [3] Bauanträge mit Baubeihilfeantrag sind jeweils bis zum 1. März des laufenden Jahres einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) [1] Der Landeskirchenrat entscheidet über die Genehmigung. [2] Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

(3) Eine Baugenehmigung ist nicht für Maßnahmen unter 10.000 Euro erforderlich, es sei denn es handelt sich um ein unter Denkmalschutz stehendes Gebäude, Veränderungen des äußeren Erscheinungsbildes oder um Eingriffe in die Konstruktion oder in technische Anlagen bzw. um eine bauordnungsrechtlich genehmigungsbedürftige Maßnahme.

(4) [1] Weicht die Baugenehmigung des Bauordnungsamtes von der Genehmigung des Landeskirchenrates ab oder erteilt die zuständige Denkmalschutzbehörde Auflagen bei Maßnahmen, die einer Baugenehmigung nicht bedürfen, ist das Bauamt der Landeskirche unverzüglich zu unterrichten. [2] Je nach Erfordernis ist die kirchliche Genehmigung entsprechend neu zu fassen.

**§ 6 Durchführung.** (1) [1] Bei allen Maßnahmen wird die Verpflichtung eines Architektur- oder Ingenieurbüros empfohlen, welches bauvorbereitend und baubegleitend sowie ggf. im Sinne der Denkmalpflege tätig werden soll. [2] Bei denkmalgeschützten Gebäuden ist dies zwingend erforderlich. Bei sonstigen Gebäuden wird dies ab 10.000 Euro Baukosten dringend empfohlen. [3] Die Planerverträge bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. [5] Vor allen Arbeiten am Holzwerk oder bei Dachneueindeckungen ist grundsätzlich ein Holzschutzgutachten eines Sachverständigen einzuholen und der Baukostenplanung beizufügen.

(2) [1] Für alle Maßnahmen ist ein schriftlicher Vertrag mit den Bauausführungsfirmen zu schließen. [2] Die Vergabe erfolgt entsprechend der Vorgaben eventueller Fördermittelgeber oder durch beschränkte Ausschreibung bzw. Angebotseinholung.

(3) Unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahmen findet eine Bauanlaufberatung statt, an der ein Vertreter des Gemeindekirchenrates, das betreuende Architektur- oder Ingenieurbüro, die beteiligten Ausführungsbetriebe und das Bauamt der Landeskirche teilnehmen.

(4) Während der Baumaßnahme ist das Bauamt der Landeskirche regelmäßig, mindestens 4-wöchentlich über den Baufortschritt zu informieren, zum Beispiel anhand von Bauprotokollen, und zu den regelmäßigen Baubesprechungen einzuladen.

(5) [1] Treten in der Bauphase Umstände ein, die eine Änderung des Bauablaufes, der Ausführung der Baumaßnahme oder die Finanzierung betreffen, hat hierüber unverzüglich der Gemeindekirchenrat das Bauamt der Landeskirche zu informieren. [2] Zusammen mit dem Bauamt der Landeskirche sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. [3] Gegebenenfalls ist ein aktualisiertes Bauplanungsformular zur Genehmigung einzureichen.

(6) [1] Der Gemeindekirchenrat ist im Zusammenwirken mit allen Beteiligten am Bau dafür verantwortlich, dass der Kostenrahmen der Maßnahme eingehalten wird. [2] Bei drohender Überschreitung ist unverzüglich das Bauamt der Landeskirche zu informieren. [3] In Verbindung mit ihm sind die erforderlichen Maßnahmen zur Kosteneinhaltung einzuleiten.

**§ 7 Dokumentation.** (1) [1] Veränderungen an Konstruktion, Grundriss oder Ausstattung sind zu dokumentieren. [2] Dem Bauamt der Landeskirche sind die geänderten Bestandspläne nach Abschluss der Maßnahme zu übergeben.

(2) Komplexe Sanierungsmaßnahmen sind in Wort und Bild vom beauftragten Ingenieur- oder Architekturbüro zu dokumentieren.

**§ 8 Abnahme / Gewährleistung.** (1) [1] Die Bauabnahme erfolgt in Anwesenheit eines Vertreters des Gemeindekirchenrates, des bauleitenden Architektur- oder Ingenieurbüros, des Vertreters des Bauamtes der Landeskirche und der Auftragnehmer des jeweiligen Gewerkes. [2] Über die Bauabnahme ist ein Protokoll zu fertigen, das die Projektbeteiligten zu unterzeichnen haben. [3] Die Abnahme der Planungsleistungen erfolgt durch den Gemeindekirchenrat im Einvernehmen mit dem Bauamt der Landeskirche.

(2) [1] Mit der Abnahme beginnt die Gewährleistungsfrist. [2] Diese ist zu überwachen. [3] Sechs Monate vor Ablauf der Frist hat eine Begehung des Gemeindekirchenrates ggf. zusammen mit dem Bauamt der Landeskirche stattzufinden. [4] Zur Sicherung der Gewährleistung wird bei Bauleistungen ab 15.000 Euro eine Sicherheit von 5% der Auftragssumme einbehalten, die gegen Vorlage einer entsprechenden Bankbürgschaft ausgezahlt werden kann. [5] Ansonsten ist dieser Einbehalt auf einem gesonderten Konto verzinslich anzulegen und bei Nichtinanspruchnahme nach Ende der Gewährleistungszeit einschließlich der Zinsen an den Unternehmer zurückzuzahlen. [6] Die Bürgschaftsurkunde ist diebstahlsicher aufzubewahren.

**§ 9 Finanzierung.** (1) [1] Werden öffentliche Mittel in Anspruch genommen, sind diese Förderanträge nur über die Landeskirche einzureichen; dies gilt insbesondere für die Förderanträge an Land und Bund sowie Lotto-Toto. [2] Die Anträge sind bis spätestens 31. Mai im Vorjahr des Maßnahmebeginns dem Bauamt der Landeskirche vorzulegen; die Eigenmittel müssen bestätigt sein. [3] Die Landeskirche reicht diese Förderanträge zusammen mit ihrer Stellungnahme an die Fördermittelgeber weiter. [4] Der Gemeindekirchenrat erhält eine Kopie des Weiterleitungsschreibens. [5] Förderungen aus den Dorferneuerungsprogrammen und der Städtebauförderung sind im Rahmen der Baukostenplanung nachzuweisen. [6] Lotto-Toto-Anträge können das ganze Jahr, ausschließlich über die Landeskirche eingereicht werden.

(2) Maßnahmen, die öffentlich gefördert werden sollen, dürfen vor Antragstellung noch nicht begonnen sein, es sei denn, dass vorzeitiger Maßnahmebeginn beantragt und bewilligt ist.

(3) Für die zeitnahe Verwendung der abgerufenen Mittel ist entsprechend Zuwendungsbescheid Sorge zu tragen.

(4) [1] Der Gemeindekirchenrat hat sich regelmäßig über den Stand der Finanzierung zu unterrichten. [2] Er hat jederzeit hierüber Auskunft geben zu können. [3] Dies gilt auch dann, wenn ein Architektur- oder Ingenieurbüro in seinem Auftrag die Kostenkontrolle durchführt.

(5) Ändert sich bei einer geförderten Maßnahme Inhalt oder Umfang – auch geringfügig –, ist dies dem Zuwendungsgeber mitzuteilen und von ihm genehmigen zu lassen.

(6) [1] Sofern die landeskirchliche Prüfung erforderlich ist, sind die vollständig ausgefüllten Verwendungsnachweise für gewährte Fördermittel mit Originalbelegen und Originalrechnungen bis spätestens vier Wochen vor Einreichungsfrist dem Bauamt der Landeskirche zur Prüfung vorzulegen. [2] Das Bauamt der Landeskirche reicht die Unterlagen weiter.

(7) [1] Beihilfen der Landeskirche können im Rahmen einer Baukostenplanung beim Landeskirchenrat bis zum 1. März des Jahres beantragt werden. [2] Auf sie besteht kein Rechtsanspruch. [3] Sie erfordern im Regelfall eine Eigenbeteiligung der Kirchengemeinde in Höhe von mindestens 50% der erforderlichen Eigenmittel. [4] Beihilfen für Pfarr- und Wohnhäuser, Nebengebäude, Garagen, Mauern, Grundstücksarbeiten und Einfriedungen sowie Turmuhren und Glocken sind ausgeschlossen.

(8) [1] Baurechnungen sind vom beauftragten Architektur- bzw. Ingenieurbüro zu prüfen. [2] Planerrechnungen sind vom Bauamt der Landeskirche zu prüfen.

(9) [1] Bewilligte Beihilfen werden nach Einreichen der Geldbedarfsanforderungen gemäß vorgeschriebener Anlage durch die Kirchengemeinden vom Landeskirchenamt an die Kirchengemeinden ausgezahlt. [2] Die Mittel sind zeitnah (bis zwei Monate nach Zahlungseingang) zu verwenden.

(10) [1] Ist die Maßnahme nicht spätestens innerhalb des Folgejahres der Bewilligung der Baubeihilfe begonnen, kann ein Antrag auf Übertragung der Mittel gestellt werden. [2] Das Bauamt der Landeskirche weist rechtzeitig per Rundschreiben auf diese Übertragungsmöglichkeit hin. [3] Wird kein Antrag auf Übertragung gestellt, verfällt der Anspruch.

(11) Verringert sich die Gesamtbausumme gravierend oder ist die Baumaßnahme komplett anderweitig finanzierbar, entscheidet der Landeskirchenrat erneut über die Gewährung und die Höhe der Beihilfe.

**§ 10 Haftung.** (1) [1] Der Gemeindekirchenrat trägt die Verantwortung für die Sicherheit der Bauwerke, ihre pflegliche Behandlung und Werterhaltung. [2] Er handelt bei Baumaßnahmen als verantwortlicher Bauherr. [3] Seine Mitglieder haften, soweit sie beteiligt sind, neben der

Kirchengemeinde auch persönlich für Schäden der Kirchengemeinde oder Dritter, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig in Ausführung ihres Amtes verursacht haben. [4] Grobe Fahrlässigkeit liegt regelmäßig nicht vor, wenn die Vorschriften der Bauordnung und ihrer Anlagen eingehalten sind und in Abstimmung mit einem verantwortlichen Architektur- oder Ingenieurbüro oder auf Grund der Beratung des Bauamtes der Landeskirche gehandelt wird.

(2) [1] Werden Auflagen staatlicher Stellen oder des Bauamtes der Landeskirche nicht beachtet, können das Bauamt der Landeskirche oder die zuständige Dezernentin/der zuständige Dezernent die erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere die sofortige Einstellung der betreffenden Baumaßnahmen verfügen. [2] Für Schäden und Mehraufwendungen haftet die Kirchengemeinde; die persönliche Haftung der beteiligten Mitglieder des Gemeindekirchenrates bleibt unberührt. [3] Gleiches gilt für das Bauen ohne die erforderlichen Genehmigungen.

(3) [1] Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Bauordnung kann der Landeskirchenrat die Baugenehmigung widerrufen. [2] Eine bereits gewährte Beihilfe ist ganz oder teilweise zurückzufordern.

**§ 11 Liturgische Belange.** Bestehen unterschiedliche Auffassungen der Projektbeteiligten zu liturgischen Belangen, gibt der Landeskirchenrat eine auf den Einzelfall bezogene verbindliche Stellungnahme gegenüber den Projektbeteiligten und den staatlichen Genehmigungsbehörden gemäß Artikel 10 Absatz 1 Wittenberger Vertrag ab.

**§ 10 Inkrafttreten.** Diese Bauordnung tritt in ihrer geänderten Fassung am 1.9.2020 in Kraft.

# Anlage 1
# Pflege des Bauwerkes Kirche

Kirchengebäude werden in besonderer Weise von der eigenen Gemeinde, wie der gesamten Öffentlichkeit wahrgenommen. Ihr Zustand ist Spiegelbild der Gemeinde Christi. Daher sind sie und ihr Umfeld in einem würdigen Zustand zu erhalten.

(a) Das äußere Umfeld der Kirche ist ständig sauber zu halten, Wildwuchs und Unkraut sind zu entfernen, der Rasen ist zu mähen.

(b) Die Wege zum Kirchengebäude sind zu pflegen, im Winter regelmäßig vom Schnee zu beräumen. Streugut ist vorzuhalten.

(c) Der Innenraum der Kirche ist regelmäßig zu reinigen, sichere Zugänge zur Empore und zum Turm sind zu gewährleisten.

(d) Im Sockelbereich der Kirche dürfen weder Erdreich, noch Pflanzenreste und Schutt angeschüttet werden.

(e) Eventuell vorhandenes Traufpflaster ist sauber zu halten, für eine Regenwasserableitung durch entsprechendes Gefälle ist zu sorgen, die Dachrinnen sind regelmäßig zu säubern, defekte Dachrinnen sind möglichst sofort zu reparieren.

(f) Die Kirche muss regelmäßig gelüftet werden, mindestens 2x wöchentlich, in der Zeit, wenn die Innen- und Außentemperaturen relativ ausgeglichen sind.

(g) Technische Anlagen müssen im Rahmen von Wartungsverträgen oder jährlichen Begehungen auf ihre Funktionssicherheit geprüft werden, Feuerstätten und Schornsteine durch den zuständigen Bezirksschornsteinfeger-Meister.

(h) Löcher in Fenstern, Schalluken oder in anderen Bauteilen sind sofort, notfalls vorerst provisorisch zu schließen.

(i) Schutt ist vom Dachboden zu entfernen.

(j) Altholz oder andere nicht zum Inventar gehörende Gegenstände sind zu beräumen.

Von der Landeskirche auszufüllen.

| vollständig | | nicht vollständig, zurück an KG am | |
|---|---|---|---|

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 | Bauamt | | |
| 1a | Glockensachverständiger | | |
| 2 | Rechnungsprüfungsamt | | |
| 3 | Bauausschuss | | |
| 4 | LKR-Sitzung | | |
| 5 | Bauamt | | |

**BAUPLANUNG** für Maßnahmen im Bereich der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Jahr

| | | | |
|---|---|---|---|
| Gebäude | | Ort | |
| Kirchengemeinde | | Arbeitsgemeinschaft | |
| Pfarramt | | Ansprechpartner | Name, E-Mail, Telefon |
| Kirchenkreis | | | |

**Baumaßnahme**

Kurzbeschreibung (Bauerläuterung liegt bei)

GKR-Beschluss — Nr — vom

**Baubegleitendes Planungsbüro**

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Vertrag vom | |
| Name | | Ansprechpartner | |
| Adresse | | | |
| Kontakt | Telefonnummer, E-Mail | | |

**Gesamtkosten** in €

| **Finanzierungsplan** | | geplant in € | beantragt am | gesichert in € | Bescheid vom |
|---|---|---|---|---|---|
| **Eigenmittel** | Kirchengemeinde: aus Haushalt | | | | |
| | Kirchengemeinde: aus Darlehen | | | | |
| | Kirchengemeinde: aus Spenden, von Sponsoren, vom Förderverein | | | | |
| | Bauspendenaktion „Aus 1 mach 2“ | | | | |
| | Landeskirche | | | | |
| | landeskirchliche Nothilfe | | | | |
| | **Summe Eigenmittel** | | | | |
| **Fördermittel** | Kommunale Mittel | | | | |
| | Landkreismittel | | | | |
| | Fördermittel Land | | | | |
| | Fördermittel Bund | | | | |
| | Städtebaulicher Denkmalschutz/ALFF/REGiO | | | | |
| | Lotto-Toto | | | | |
| | Deutsche Stiftung Denkmalschutz | | | | |
| | Kirchbaustiftung | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

Die für den Bauantrag erforderliche Kostenschätzung des Planers bzw. drei Angebote pro Gewerk wurden beigefügt.
(bitte ankreuzen)

| | | | |
|---|---|---|---|
| Gemeindegliederzahl | | Öffnungszeiten (nur bei Kirchen) | |
| Gemeindekirchgeld vom Vorjahr | in € | | |
| Anzahl Gottesdienste (nur bei Kirchen) | Anzahl pro Jahr | | |
| Anzahl sonstige Veranstaltungen (nur bei Kirchen) | Anzahl pro Jahr | | Kirchengebäude |
| Bestand Kirchenkasse | am | in € | |
| Bestand Rücklagen | am | in € | |
| Bestand Darlehen | am | in € | |

Der Gemeindekirchenrat bescheinigt hiermit die Richtigkeit der oben genannten Angaben.

Datum Siegel Unterschrift

**Kreisoberpfarrer** Einschätzung

☐ sehr hohe Priorität/Notsituation ☐ prioritär ☐ wünschenswert ☐ nicht erforderlich

Datum Unterschrift

**Glockensachverständiger** nur bei Glocken, Turmuhren, Läuteanlagen

Einschätzung

Datum Unterschrift

**Bauabteilung** Landeskirchenamt

Baukataster Nr. Bauzustand

Einschätzung

Datum Unterschrift

**Rechnungsprüfungsabteilung** Landeskirchenamt

Aktuelle Jahresrechnung liegt vor ☐ Einsetzbare Mittel in €

Maximale Kreditsumme in € Laufzeit

Einschätzung

Datum Unterschrift

**Bauausschuss:** zur Förderung durch die Landeskirche empfohlen

☐ Ja ☐ mit geringerer Summe ☐ nein

**Genehmigung durch Landeskirchenrat/ohne Beihilfe durch Bauamt**

LKR-Beschluss Nr vom

Beihilfesumme in € in Worten

Nothilfesumme in € in Worten

genehmigt am Datum Unterschrift

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Genehmigungskopie an | Kirchengemeinde | am (Datum) | Anweisung auf Vorschusskonto aus Bau/Notfonds | am (Datum) | |
| | Kreisoberpfarrer/in | am (Datum) | Anweisung auf Konto der Kirchengemeinde | am (Datum) | |

**Geldbedarfsanforderung**

Kirchengemeinde _____

Arbeitsgemeinschaft _____

Kirchenkreis _____

Gebäude _____

Baumaßnahme _____

_____

LKR-Beschluss Nr. _____ vom _____

| |
|---|
| |

Gesamtbeihilfesumme, Nothilfesumme oder sonstige Zuschüsse der Landeskirche

| |
|---|
| |

Bisher abgefordert

| |
|---|
| |

Benötigte Mittel

| |
|---|
| |

Restmittel

Der Gemeindekirchenrat

_____ Siegel _____

Ort, Datum Unterschrift

- vom Landeskirchenamt auszufüllen -

Geprüft _____

Angewiesen _____

Unterschrift _____

# Architektenvertrag

Zwischen:

(ggf.) vertreten durch

-nachfolgend Bauherrin genannt-

und
dem / der / den Architekten(in)

-nachfolgend Architekt genannt-

wird folgender Architektenvertrag geschlossen.

Als Vertreter des Architekten auf der Baustelle wird bestellt:

Ein Wechsel des Vertreters bedarf der schriftlichen Zustimmung der Bauherrin.

## § 1
## Gegenstand des Vertrages und Leistungen des Architekten

### 1.1 Bauvorhaben und Baukostenobergrenze

(1) Gegenstand des Vertrags sind die in Ziff. 1.2 und 1.3 genannten Architektenleistungen[1] für folgende Baumaßnahme (genaue Beschreibung des Bauvorhabens):

☐ Die anrechenbare Gesamtbaukostensumme für die Leistungsphase 1 bis 3 wird erst nach der Kostenberechnung endgültig festgestellt. Als Richtwert für die Baukosten gilt zunächst eine Summe von **____€.**

oder

☐ Für die Leistungsphasen 4 - 9 wird eine Baukostenobergrenze auf Grundlage der Kostenberechnung vom Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. festgesetzt, die als Beschaffenheit in Höhe von ____€ als vereinbart gilt. Die Bauherrin ist sofort unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn eine Kostenüberschreitung dieser Baukosten-

[1] Die in diesem Vertrag mit □ versehenen Bestimmungen sind im Vereinbarungsfall anzukreuzen.

obergrenze für den Architekten erkennbar ist. Der Architekt hat Kostensenkungsmaßnahmen vorzuschlagen und die schriftliche Freigabe der weiteren Bearbeitung abzuwarten.

**1.2 Auftragsumfang**

(1) Der Architekt wird beauftragt, die im Folgenden angekreuzten bzw. aufgeführten Leistungen zu erbringen.

☐ Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung
☐ Leistungsphase 2: Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)
☐ Leistungsphase 3: Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)
☐ Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung
☐ Leistungsphase 5: Ausführungsplanung
☐ Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe
☐ Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe
☐ Leistungsphase 8: Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation
☐ Leistungsphase 9: Objektbetreuung

(2) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat er bei den Leistungsphasen alle Einzelleistungen zu erbringen, die in der Anlage 10 und 11 zur HOAI 2013 als Grundleistungen aufgeführt sind.

(3) Werden nicht alle Grundleistungen einer Leistungsphase übertragen, so darf für die übertragenen Grundleistungen nur ein Honorar berechnet und vereinbart werden, das dem Anteil der übertragenen Leistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht. Das Gleiche gilt, wenn wesentliche Teile von Grundleistungen dem Ingenieur nicht übertragen werden. Ein zusätzlicher Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwand ist durch schriftliche Vereinbarung gesondert zu vergüten (§ 8 HOAI).

(4) Das Ergebnis jedes Arbeitsschritts ist mit der Bauherrin zu erörtern.

**1.3 Zusätzliche Leistungen**

☐ Bestandsaufnahme.
☐ Erarbeitung von Förderanträgen, Fördermittelmanagement
☐
☐

**1.4 Erbringung von unvorhergesehenen Leistungen**

Wenn über die vereinbarten Leistungen hinaus weitere Leistungen erforderlich werden, um die beauftragten Vertragsziele im Sinne des Werkerfolgs zu erreichen, so hat der Architekt diese der Bauherrin so früh wie möglich anzuzeigen und die Leistungen auf Verlangen der Bauherrin zu erbringen, sofern sie zu den berufsspezifischen Architektenleistungen gehören. Eine Honorierung dieser weiteren Leistungen findet gemäß den Vereinbarungen unter 3.8 statt.

**1.5 Unterrichtungspflicht**

(1) Im Rahmen seiner vertraglichen Aufgaben hat der Architekt gegenüber der Bauherrin, eine umfassende Unterrichtungspflicht. Dies gilt insbesondere für die rechtzeitige Erörterung der Leistungsphasen und deren Ergebnisse.

(2) Wenn erkennbar wird, dass die ermittelten Baukosten oder der von der Bauherrin bekannt gegebene wirtschaftliche Rahmen überschritten werden, ist der Architekt verpflichtet, die Bauherrin unverzüglich schriftlich zu informieren.

**1.6 Kirchenaufsichtliche Genehmigung**

(1) Kirchliche Baumaßnahmen unterliegen einem kirchenaufsichtlichen Genehmigungsverfahren entsprechend der Bauordnung der Evangelischen Landeskirche Anhalts in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Architekt ist zur Mitwirkung verpflichtet. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigung vorliegt. Auflagen und Stellungnahmen im Rahmen des kirchlichen Genehmigungsverfahrens müssen einbezogen werden.

**1.7 Bedenkenanmeldung**

(1) Soweit es seine Aufgabe erfordert, ist der Architekt berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Bauherrin zu wahren, insbesondere hat er den am Bau Beteiligten die notwendigen Weisungen zu erteilen.

(2) Hat der Architekt Bedenken gegen Weisungen der Bauherrin, so hat er diese unverzüglich schriftlich anzumelden.

(3) Finanzielle Verpflichtungen für die Bauherrin darf der Architekt nur eingehen, wenn Gefahr im Verzug und das Einverständnis der Bauherrin nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

**1.8 Einsatz von Sonderfachleuten**

(1) Der Architekt hat die Bauherrin über die Notwendigkeit des Einsatzes von Sonderfachleuten zu beraten und die von den Sonderfachleuten erbrachten Leistungen fachlich und zeitlich zu koordinieren, mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten.

(2) Ebenso hat der Architekt die Bauherrin zum ggf. notwendigen Einsatz von Nachweisberechtigten und Sachverständigen nach der einschlägigen Landesbauordnung und eines Koordinators nach der Baustellenverordnung zu beraten.

## § 2
## Aufgaben der Bauherrin

### 2.1 Allgemeine Mitwirkungspflicht der Bauherrin, Beauftragung von Sonderfachleuten

(1) Die Bauherrin fördert die Planung und Durchführung der Bauaufgabe, insbesondere wird sie alle anstehenden Fragen auf berechtigtes Verlangen des Architekten entscheiden.

(2) Die notwendigen Sonderfachleute werden nach Beratung durch den Architekten von der Bauherrin beauftragt, falls der Architekt mit diesen Leistungen gemäß Ziff. 1.3 nicht selbst beauftragt wird. Die Bauherrin beauftragt zunächst folgende Sonderfachleute für:

- ☐ Bodengutachten (Gründungsberatung):
- ☐ Schallschutz:
- ☐ Vorbeugenden Brandschutz:
- ☐ Leistungen nach Energieeinsparverordnung:
- ☐ Tragwerksplanung (Statik):
- ☐ Technische Ausrüstung:
- ☐ Sicherheitskoordination:
- ☐ Holzschutz:
- ☐
- ☐

Die Bauherrin stellt dem Architekten die Arbeitsergebnisse der Sonderfachleute - auch soweit diese später beauftragt werden - rechtzeitig zur Verfügung.

### 2.2 Vorlage von Rechnungen

Die Bauherrin übergibt dem Architekten sämtliche, das Bauvorhaben betreffende Rechnungen, soweit diese für die Vertragserfüllung und die Erstellung der Honorarrechnung benötigt werden.

### 2.3 Abnahme von Leistungen

Die Bauherrin nimmt die Leistungen der Unternehmer nach technischer Abnahme und Beratung durch den Architekten rechtsgeschäftlich ab, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich vereinbart.

### 2.4 Weisung am Bau Beteiligter

Im Interesse eines reibungslosen Bauablaufs soll die Bauherrin Weisungen an die am Bau Beteiligten nur im Einvernehmen mit dem Architekten erteilen.

## § 3
## Grundlagen des Honorars des Architekten

Die Honorierung der in der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen verpreisten Leistungen erfolgt auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung der HOAI. Die Honorierung der übrigen im Vertrag unter Ziff. 1.3 ff. vereinbarten Leistungen kann frei vereinbart werden (Ziff. 3.7 bis 3.11).

### 3.1 Honorarzone

Honorarzone, der das Objekt zugeordnet wird:

### 3.2 Honorarsatz

Honorarsatz (z.B.: Mindest-, Mittel-, Höchstsatz):

### 3.3 Bewertung der Grundleistungen:

Die gem. § 1 Ziff. 1.2 übertragenen Leistungen werden gem. § 34 ff. und § 38 ff. HOAI wie folgt bewertet:

| Beschreibung | Gebäude | | Innenräume | | Freianlagen | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | vereinbart | v.H. gem. HOAI | vereinbart | v.H. gem. HOAI | vereinbart | v.H. gem. HOAI |
| 1. Grundlagenermittlung | | 2 % | | 2 % | | 3 % |
| 2. Vorplanung | | 7 % | | 7 % | | 10 % |
| 3. Entwurfsplanung | | 15 % | | 15 % | | 16 % |
| 4. Genehmigungsplanung | | 3 % | | 2 % | | 4 % |
| 5. Ausführungsplanung | | 25 % | | 30 % | | 25 % |
| 6. Vorbereitung der Vergabe | | 10 % | | 7 % | | 7 % |
| 7. Mitwirkung bei der Vergabe | | 4 % | | 3 % | | 3 % |
| 8. Objektüberwachung | | 32 % | | 32 % | | 30 % |
| 9. Objektbetreuung | | 2 % | | 2 % | | 2 % |

### 3.4 Zuschläge

☐ Zuschlag für Umbau und Modernisierung (§ 36 HOAI) Prozent

☐ Zuschlag für Bauüberwachung bei Instandhaltungen und Instandsetzungen (§ 12 HOAI) Prozent

☐ Vorplanung, Entwurfsplanung oder Objektüberwachung abweichend von Ziff. 3.2 als Einzelleistung (§ 9 HOAI) Prozent

### 3.5 Anrechenbare Kosten

☐ Das Honorar richtet sich nach den anrechenbaren Kosten des Objekts auf Grundlage der Kostenberechnung, die nach der DIN 276 (DIN 276-1:2008-12) ausführungsorientiert aufzustellen ist. Endet das Vertragsverhältnis zu einem Zeitpunkt, zu dem die Kostenberechnung aus Gründen, die der Architekt nicht zu vertreten hat, noch nicht vorliegt, so gilt als Grundlage zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten die Kostenschätzung, die nach der DIN 276-1:2008-12 aufzustellen ist.

Ändert sich der beauftragte Leistungsumfang auf Veranlassung der Bauherrin während der Laufzeit des Vertrags mit der Folge von Änderungen der anrechenbaren Kosten, ist die dem Honorar zugrunde liegende Vereinbarung durch schriftliche Vereinbarung anzupassen.

### 3.6 Zusätzliche Leistungen nach Stundenaufwand

Leistungen, die über die durch § 1 Ziff. 1.3 vereinbarten Leistungen hinaus zur Erreichung der vereinbarten Vertragsziele erforderlich und/oder nach Vertragsschluss vereinbart werden, sind wie folgt zu honorieren:

☐ nach nachgewiesenem Stundenaufwand. Folgende Stundensätze werden vereinbart:

a) für den Architekten EUR

b) für Mitarbeiter, die technische und wirtschaftliche Aufgaben erfüllen, soweit sie nicht unter c) fallen EUR

c) für Technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen EUR

☐ Nachstehend aufgeführte Leistungen werden als Festbetrag wie folgt vergütet:

EUR (netto)
EUR (netto)
EUR (netto)
EUR (netto)

### 3.7 Bestandsaufnahme

Für die Bestandsaufnahme (Ziff. 1.3) wird ein Honorar wie folgt vereinbart:

☐ Pauschal EUR

oder

☐ nach Stundennachweis – Stundensatz EUR
geschätzter Stundenaufwand (Maximalaufwand)

**3.8 Weitere Leistungen**

Die weiteren in Ziff. 1.3 vereinbarten Leistungen werden wie folgt honoriert:

Leistung:

☐ Pauschal EUR
oder
☐ nach Stundennachweis – Stundensatz EUR
geschätzter Stundenaufwand (Maximalaufwand)

Leistung:

☐ Pauschal EUR
oder
☐ nach Stundennachweis – Stundensatz EUR
geschätzter Stundenaufwand (Maximalaufwand)

**3.9 Nebenkosten**

☐ Nebenkosten werden nicht erstattet.
☐ Nebenkosten werden pauschal in Höhe von
☐ 5 % v.H.
☐ 6 % v.H.
des Honorars (ohne MwSt.) erstattet.
☐ Nebenkosten werden pauschal zum Festpreis in Höhe von € erstattet.

**3.10 Verrechnung von Vorvergütungen**

Auf die Gesamtvergütung wird angerechnet:
☐ das Gutachterhonorar in Höhe von €
☐ die Pauschalvergütung in Höhe von €
☐ in Höhe von €
☐ die bereits erfolgte Vergütung der Leistungsphasen in Höhe von EUR.

**3.11 Umsatzsteuer**

Die Umsatzsteuer auf alle Honorare - auch Pauschalhonorare und Nebenkosten sowie Nebenkostenpauschalen - wird zusätzlich in Rechnung gestellt (§ 16 HOAI).

**3.12 Fälligkeit**

Das Honorar wird fällig, wenn die Leistungen des Architekten vertragsgemäß erbracht und abgenommen und eine prüffähige Honorarschlussrechnung überreicht worden ist.

### 3.13 Abschlagszahlungen

Die Bauherrin ist auf Anforderung des Architekten in angemessenen zeitlichen Abständen zu Abschlagszahlungen verpflichtet, die dem jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungsstand entsprechen.

### 3.14 Wettbewerbsverfahren

Ist dem Auftrag ein Wettbewerbsverfahren vorausgegangen, so wird das Preisgeld – die Pauschalvergütung – entsprechend der Auslobung vom in Höhe von EUR auf die Gesamtvergütung angerechnet.

## § 4
## Urheber- und Nutzungsrecht

### 4.1 Verwendung der Arbeitsergebnisse

Die vom Architekten erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnisse dürfen nur für das in § 1 beschriebene Bauvorhaben verwendet werden.

### 4.2 Nutzung des Bauwerks

(1) Die Bauherrin ist berechtigt, die Unterlagen dieser Baumaßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Architekten zu nutzen und zu ändern, auch für eine Wiederherstellung oder die Fertigstellung durch Dritte.

(2) Die Bauherrin kann Änderungen vornehmen, die sie mit Rücksicht auf die Verwendung des Bauwerks für zweckmäßig hält.

### 4.3 Veröffentlichung

Die Bauherrin hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Architekten. Sie ist ferner berechtigt, dieses Recht auf Dritte zu übertragen.

### 4.4 Bestehende Urheberrechte

Bestehen fremde Urheberrechte an dem Bauwerk, ist das Klären dieser Urheberrechte und das Einholen der Zustimmung des Berechtigten Bestandteil des geschuldeten Werkerfolgs.

## § 5
## Abnahme und Verjährung

(1) Die Abnahme der Leistungen des Architekten und die Verjährung der wechselseitigen vertraglichen Ansprüche richten sich nach den gesetzlichen Regelungen. Die Abnahme hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Sofern vom Architekten auch die Grundleistungen der Leistungsphase 9 zu erbringen sind, erfolgt nach vollständiger Erbringung der Leistungen der Leistungsphase 8 auf Wunsch des Architekten eine Teilabnahme.

## § 6
## Vergabe von Bauleistungen

Die Entscheidung über das Vergabeverfahren sowie der am Verfahren zu beteiligenden Unternehmer für die Ausführung der Leistungen und die Entscheidung über die Vergabe trifft die Bauherrin im Benehmen mit dem Architekten und ggf. entsprechend der Vergaberichtlinien der Zuwendungsgeber.

## § 7
## Haftung und Mängelansprüche

Die Haftung des Architekten und die Mängelansprüche der Bauherrin richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## § 8
## Haftpflichtversicherung

(1) Der Architekt ist verpflichtet, auf seine Kosten eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen und aufrecht zu erhalten. Die Deckungssummen dieser Versicherung betragen:

für Personenschäden EUR

für sonstige Schäden EUR

(2) Der Nachweis der Haftpflichtversicherung ist bei Vertragsabschluss vorzulegen bzw. dem Vertrag beizufügen. Ohne Nachweis der pflichtgemäßen Deckungssummen hat der Architekt keinen Anspruch auf Auszahlung einer Vergütung.

## § 9
## Kündigung des Vertrages

(1) Der Vertrag ist für die Bauherrin jederzeit - für den Architekten nur aus wichtigem Grund - kündbar.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Hat der Architekt die Kündigung zu vertreten, so hat er nur Anspruch auf Vergütung der bis dahin vertragsgemäßen erbrachten Leistungen, wenn die Leistungen nachgewiesen und brauchbar sind und einen selbstständigen Wert besitzen und von der Bauherrin verwertet werden.

(4) In allen anderen Fällen steht dem Architekten trotz Kündigung das vertraglich vereinbarte Honorar zu; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er in Folge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben vorsätzlich unterlässt.

## § 10
## Herausgabe- und Aufbewahrungspflichten

(1) Nach Beendigung der Leistungen des Architekten und nach Ausgleich fälliger Honoraransprüche ist der Bauherrin, die Dokumentation (pdf) einschließlich der Pläne (dwg, pdf) in digitaler Form sowie in Papierform auszuhändigen.

(2) Der Architekt ist nicht verpflichtet, die Bauunterlagen länger als zehn Jahre nach Abnahme der letzten von ihm erbrachten Leistungen aufzubewahren. Der Architekt ist verpflichtet, die Unterlagen vor deren Vernichtung der Bauherrin anzubieten.

## § 11
## Schriftform

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

(2) Insbesondere bedürfen alle Maßnahmen, die die vereinbarte Planung oder Bauausführung abändern, auch wenn sie auf Wünsche der Bauherrin zurückgehen oder in ihrem Einverständnis erfolgen, der schriftlichen Vereinbarung vor Einleitung der Änderungsmaßnahmen.

(3) Der Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Je ein Exemplar erhalten die Bauherrin, der Architekt und das landeskirchliche Bauamt.

## § 12
## Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag haben die Beteiligten zunächst den Landeskirchenrat anzurufen. Wenn der Versuch einer Schlichtung nicht zum Erfolg geführt hat, ist der ordentliche Rechtsweg einzuhalten, wobei als Gerichtsstand der Sitz der Bauherrin vereinbart wird.

## § 13
## Ergänzende Vertragsauslegung

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, verpflichten sich die Vertragsparteien eine Regelung zu treffen, die sie bei sachgerechter Abwägung der beiderseitigen Interessen in Kenntnis der Unwirksamkeit der Bestimmung gewählt hätten und deren wirtschaftliches Ergebnis dem der unwirksamen Regelung soweit wie möglich entspricht.

## § 14
## Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Dieser Vertrag wird erst mit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung wirksam. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, insbesondere für schriftliche Vertragsänderungen und die Freigabe weiterer Leistungen.

| Gemeindekirchenrat (Unterschrift und Siegel) | Architekt (Unterschrift und Stempel) |
|---|---|
| , | , |
| Ort, Datum | Ort, Datum |

**Kirchenaufsichtliche Genehmigung:**
(Unterschrift und Siegel)

Dessau-Roßlau,
Ort, Datum

**Anlage:**

☐ Kostenberechnung vom
☐ Nachweis der Haftpflichtversicherung

(alle 5 Jahre, erstmalig 2024, bis 30.06. d. J. zur Landeskirche)

**Baubegehung Kirche** des Jahres _____

Kirche _____
(Ort, ggf. Name)

Kirchenkreis _____

Pfarrstelle/
Arbeitsgemeinschaft _____
(einschließlich Adresse, Ansprechpartner)

Schlüssel bei _____
(Name und Kontakt)

Datum _____

## Zustand der Bauteile und des Grundstückes

Beschreibungen der Bauteile sind nicht erforderlich, es sollen ggf. sichtbare Schäden, Mängel, Fehlstellen und der Sanierungsbedarf auf Grund von Alter und Verschleiß benannt werden. Ohne Schäden: i.O.

Kirchenumfeld; Wege _____

_____

_____

Einfriedungen _____

Sockelbereich; Traufpflaster _____

_____

Mauerwerk (Risse o.ä.) _____

Außenputz _____

_____

Fenster/Fensterverdrahtung _____

_____

Äußeres Holzwerk/Dachkasten etc. _____

_____

Dacheindeckung _____

Dachrinnen/Regenfallrohre/Wasserspeier _____

_____

Blitzschutz _____

Eingangstreppe _____

Innenputz

Innenanstrich/Ausmalung

Holzwerk Ausstattung (Empore, Bänke, Trennwände)

Orgel

Prinzipalstücke (Kanzel, Altar, Taufe)

Kunstgegenstände (Bilder, Epitaphien, Orgelprospekt, u.ä.)

Fußböden

Treppe zur Empore

Treppe zum Turm

Dachkonstruktion innen; sichtbarer Schädlingsbefall

sichtbare Konstruktionsschäden

Turmdeckung

Turmbekrönung

Schalluken

Uhrwerk; Läuteanlage

Glocken

Elektroinstallation

Wasser/Abwasserinstallation

Heizungsinstallation _____

Schornstein _____

Sonstiges _____

_____

_____

**Im Zeitraum bis zur nächsten Begehung geplante Bau- und Renovierungsmaßnahmen**

| Maßnahme | Jahr |
|---|---|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

| Teilnehmer | Funktion | Unterschrift |
|---|---|---|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Gemeindekirchenrat hat in seiner Sitzung vom _____ Kenntnis genommen.

_____

Datum, Unterschrift der/des Gemeindekirchenratsvorsitzenden oder Stellvertreter(in)